

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 25.

Marienwerder, den 18. Juni

1890.

Die Nummer 23 der Gesetz = Sammlung enthält 2) unter

Nr. 9391 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Mai 1890, betreffend die Aufnahme der bei den Regierungen etatsmäßig angestellten Bauinspektoren (beziehungsweise Titulatur-Bauräthe) unter die Zahl der bautechnischen Mitglieder der Regierungen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Zusatzbestimmungen

zu dem Gebührentarife vom 31. März 1877 zur Bezahlung der nach den Vorschriften in den §§ 35 bis 42 der Geschäftsanweisung für die Katasterkontrolleure von demselben Tage auszufertigenden Katasterauszüge, Abschriften und Handzeichnungen.

Die Bestimmungen des Gebührentarifs vom 31. März 1877 zur Bezahlung der nach den Vorschriften in den §§ 35 bis 42 der Geschäftsanweisung für die Katasterkontrolleure von demselben Tage auszufertigenden Katasterauszüge, Abschriften und Handzeichnungen werden abgeändert wie folgt:

Artikel 1.

Die Gebührenbeträge für jeden einzelnen Katasterauszug oder für jede einzelne Abschrift, Handzeichnung u. s. w. sind auf Beträge abzurunden, welche stufenweise um je fünfzig Pfennige aufsteigen, dergestalt, daß die bei unmittelbarer Anwendung der Gebührenbestimmungen sich ergebenden, die nächst niedrigere Stufe übersteigenden Theilbeträge, wenn sie fünfundzwanzig Pfennige oder weniger betragen, außer Ansaß gelassen, wenn sie mehr als fünfundzwanzig Pfennige betragen, für volle fünfzig Pfennige gerechnet werden.

Artikel 2.

Für die Anfertigung von Handzeichnungen ganzer Blätter der Gemarkungskarte oder ganzer Gemarkungen oder größerer Theile von Kartenblättern bezw. Gemarkungen ist neben den im Tarif vorgesehenen sonstigen Ansätzen ein Dritteltheil der Gebühren im Artikel 2 des Gebührentarifs I vom 10. März 1886 bezw. für die Rheinprovinz vom 28. März 1888 zu berechnen.

Artikel 3.

Für den Geltungsbereich des rheinischen Rechts gelten die unterm heutigen Tage erlassenen besonderen Zusatzbestimmungen.

Berlin, den 15. März 1890.

Der Finanz-Minister.

Ausgegeben in Marienwerder am 19. Juni 1890.

Bekanntmachung,

betreffend die Notirung von Terminpreisen. In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 5. Oktober 1885 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß an der Börse zu Leipzig für Rammzug Terminpreise notirt werden.

Berlin, den 24. Mai 1890.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage:

Schomer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung:

Magdeburg.

Bekanntmachung.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 19. Verloosung von Schulverschreibungen der 4 procentigen Staatsanleihe von 1868 A sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern zum 1. Januar 1891 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1891 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schulverschreibungen und der nach dem 2. Januar 1891 zahlbar werdenden Zinscheine Reihe VI Nr. 7 und 8 nebst Anweisungen zur Reihe VII bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungshauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Schulverschreibungen nebst Zinscheinen und Zinschein-Anweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember 1890 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. Januar 1891 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Januar 1891 hört die Verzinsung der verloosten Schulverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schulverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerkten aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 1/2 prozentigen Staatsanleihe, welche gemäß § 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Gesetz-S. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4 prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter III aufgeführten Nummern bisher nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den beregten Umtausch zur Vermeidung von weiteren Zinsverlusten alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die zu den neuen 4 prozentigen Verschreibungen von 1885 gehörigen Zinsscheine Reihe 1 Nr. 3 bis 20, von welchen die Scheine Nr. 3 bis 11 bereits fällig geworden sind, bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verjähren. Der erste dieser Zinsscheine, Nr. 3, am 1. April 1886 fällig geworden, ist demnach schon am 31. März 1890 verjährt.

Berlin, den 3. Juni 1890.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sybow.

4) Bekanntmachung.

Die am 1. Juli 1890 fälligen Zinsscheine der Preussischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W., Taubenstraße 29 hierselbst — bei der Reichsbank-Hauptkasse sowie bei den früher zur Einlösung benutzten königlichen Kassen und Reichsbankanstalten vom 21. d. Mts. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Juli fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittels der Post sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 17. Juni und 8. Juli erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. Juni, bei den Regierungshauptkassen am 24. Juni und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 1. Juli beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Tages in jedem Monat, am letzten Monatsstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preussischer 4 prozentiger und 3 1/2 prozentiger Konsols machen wir

wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch“ aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franko zu beziehen sind.

Berlin, den 3. Juni 1890.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sybow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

5) Dem cand. phil. Karl Felsch in Lomviu, Kreis Schwes, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer zu fungiren.

Martenwerder, den 4. Juni 1890.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

6) Der für den Scheerenschleifer Karl Thiele zu Christburg, im Kreise Stuhm, für das Kalenderjahr 1890 zum Betriebe des Gewerbes als Scheerenschleifer im Umherziehen unter Benutzung eines Handkarrens ausgefertigte Wandergewerbeschein Nr. 641 ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Martenwerder, den 22. Mai 1890.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

7) Bekanntmachung.

Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarktorte Elbing im Monat Mai d. Js. für Fourage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind zu berechnen für:

- a. 50 Kilogramm Hafer 8 Mark 40 Pf.,
- b. " " Heu 2 " 63 "
- c. " " Stroh 2 " 63 "

Danzig, den 10. Juni 1890.

Der Regierungs-Präsident.

8) Bekanntmachung,

betreffend die Verloosung der vormalig hannoverschen 4 prozentigen Staatsschuldverschreibungen

Litera S

für das Jahr vom 1. April 1890/91.

Bei der am 2. d. Mts. in Gegenwart von Notar und Zeugen stattgehabten Ausloosung der vormalig hannoverschen Staatsschuldverschreibungen Litera S zur Tilgung für das Jahr vom 1. April 1890/91 sind die nachfolgend verzeichneten Nummern gezogen worden:

- Nr. 149, 153, 232, 267, 397, 461, 656, 723,
- 818, 994, 1022, 1072, 1180, 1271, 1275,
- 1324, 1415, 1504, 1537, 1821, 1990.

Dieselben werden den Besitzern hierdurch auf den 2. Januar 1891 zur baaren Rückzahlung gekündigt.

Die ausgelooften Schulverschreibungen lauten auf Gold, und wird deren Rückzahlung in Reichswährung nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Auserkürssetzung der Landes-Goldmünzen zc. (Reichsanzeiger Nr. 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers vom 17. März 1874 (Reichsanzeiger Nr. 68, Position 3) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom **15. Dezember d. J.** ab gegen Quittung und Einlieferung der Schulverschreibungen nebst den zugehörigen Zinscheinanweisungen an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hier selbst, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, ausgezahlt.

Die Einlösung der Schulverschreibungen kann auch bei sämtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldenlilgungskasse in Berlin, sowie bei der Kreiskasse zu Frankfurt a. M. bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schulverschreibungen nebst den zugehörigen Zinschein-Anweisungen schon vom 1. Dezember d. J. ab bei einer der letztgedachten Kassen einzureichen, welche dieselben der hiesigen Regierungshauptkasse übersenden und, nach erfolgter Feststellung, die Auszahlung besorgen wird.

Bemerkt wird:

1. Die Einsendung der Schulverschreibungen nebst den zugehörigen Zinschein-Anweisungen mit oder ohne Werthangabe muß portofrei geschehen.
2. Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, so tritt dasselbe von dem gedachten Zeitpunkte ab zum Nachtheile der Gläubiger außer Verzinsung.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß alle übrigen 3 $\frac{1}{2}$ % und 4prozentigen vormal's Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schulverschreibungen bereits früher gekündigt sind, und werden deshalb die Inhaber der unten verzeichneten, noch nicht eingelieferten, mit dem Kündigungstermine außer Verzinsung getretenen, Hannoverschen Staatsschulverschreibungen an die Erhebung der Kapitalien derselben bei der hiesigen Regierungshauptkasse hierdurch nochmals erinnert.

Hannover, den 4. Juni 1890.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

Hüger.

Verzeichniß

der bereits früher gekündigten und bis jetzt nicht eingelieferten, nicht mehr verzinslichen vormal's Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-

Schulverschreibungen.

Lit. H. 3 $\frac{1}{2}$ %

auf 2. Januar 1874 gekündigt: Nr. 830

über 100 Thlr. Kurant.

Lit. N. 3 $\frac{1}{2}$ %

auf 2. Januar 1873 gekündigt: Nr. 4163

- über 100 Thlr. Gold,
auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 4162
über 100 Thlr. Gold.
Lit. E. I. 4 %
- auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 2880
über 100 Thlr. Kurant.
Lit. F. I. 4 %
- auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 14110
über 500 Thlr. Gold,
Nr. 13934 über 100 Thlr. Kurant.
Lit. G. I. 4 %
- auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 1464, 1465,
5421 über je 100 Thlr. Kurant.
Lit. H. I. 4 %
- auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 4580
über 200 Thlr. Kurant,
Nr. 1320 über 100 Thlr. Kurant.
Lit. S. 4 %
- auf 2. Januar 1889 gekündigt: Nr. 825
über 500 Thlr. Gold.

9)

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 6 Artikel II des Reichs-Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) betreffend Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetze über die Quartierleistung und die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden sowie der Vorschrift der Ausführungs-Instruktion vom 30. August 1887 (R.-G.-Bl. S. 433) unter Nr. 3 Absatz 1 zu § 9 des Naturalleistungsgesetzes werden nachstehend mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert die Durchschnitte der höchsten Tagespreise, welche in den für die einzelnen Lieferungsverbände (Kreise) des Regierungsbezirks Marienwerder festgesetzten Hauptmarkorten (§ 19 Absatz 2 u. 3 des Kriegslieferungs-Gesetzes vom 13. Juni 1873) im **Monat Mai 1890** für Fourage gezahlt worden sind, bekannt gemacht.

Es betrug im Monat Mai 1890 der Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich eines Aufschlages von fünf vom Hundert für 50 kg

im Hauptmarkorte	Macht-		
	Hafer. M.	Heu. M.	Stroh. M.
Culm für die Kreise Briesen und Culm	9,24	2,63	3,15
Flatow " den Kreis Flatow	8,75	4,20	3,41
Dt. Krone " " Dt. Krone	8,45	2,63	3,15
Dt. Eylau für die Kreise Löbau, Rosenberg und Stralsburg	8,14	2,89	2,94
Marienwerder für den Kreis Marienwerder	9,39	3,41	3,68
Ronitz für die Kreise Ronitz, Schlochau und Tuchel	8,66	2,71	3,68
Graudenz für die Kreise Graudenz und Schweß	8,66	3,20	3,72
Thorn für den Kreis Thorn	8,88	2,63	3,20

Marienwerder, den 11. Juni 1890.

Der Regierungs-Präsident.

weissung

Regierungsbezirks Marienwerder im Monat Mai 1890.

Preise.				Laden-Preise.																	
gramm.				pro 1 Kilogramm.																	
Raltz-		Ham-		Speck	Eß-	Stück	Mehl Nr. 1.		Ger-	Ger-	Buch-	Rog-	Rog-	Rog-	Rog-	Kaffee.		Salz	Schwei-	Faser-	
Fleisch.		mel.					Ger.	Weiz-								gen.	sten-				sten-
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
60	1	180	187	2 29	32	28	32	32	40	50	60	280	380	20	1 60	2	50				
95	85	2 10	1 90	2 40	30	28	60	60	40	50	60	280	380	20	2	50					
80	95	2	1 96	2 45	38	26	50	30	40	40	50	280	360	20	2	50					
1 13	1 09	2	1 80	2 59	30	28	50	40	50	40	60	280	360	20	2	60					
60	90	2	2	2 80	34	26	50	40	40	40	60	280	320	20	2	60					
1	90	2	1 80	2 11	30	24	60	30	40	30	40	280	360	20	1 40	40					
60	90	2	1 80	2 40	34	25	60	40	40	40	50	2 40	3	20	1 40	40					
1 24	1 11	1 90	2 28	2 68	38	30	55	50	60	45	70	3	3 75	20	1 90	55					
71	95	2	1 76	2	36	30	60	35	40	40	60	3	3 40	20	1 80	40					
62	92	1 86	1 50	1 60	32	25	40	40	40	30	2 60	3 20	20	2	40						
1	1	2	1 90	2 80	42	32	70	70	70	65	70	3 60	4 20	20	2	50					
1	1	2 20	2 20	2	45	40	60	56	56	30	50	2 70	2 90	20	2 20	75					
50	90	2	1 57	2 07	36	24	40	40	25	60	60	280	380	20	2	60					
90	95	1 90	1 90	2 30	32	28	40	50	70	50	60	280	360	20	1 68	75					
70	90	2	1 79	2 31	40	30	60	60	60	60	60	3 20	3 80	20	2	—					
96	1	2	1 76	2 13	36	28	60	50	50	—	50	3	3 60	20	2	40					
73	92	1 80	1 87	2 51	34	26	50	40	50	30	60	280	320	20	1 60	50					
1	1 05	1 90	2 20	2 50	36	36	40	36	36	40	50	3	4	20	1 70	60					
48	85	1 60	1 61	2 02	30	26	28	28	40	40	40	280	320	20	1 40	50					
1	90	1 80	1 76	2 27	32	28	40	30	50	36	60	3	4	20	1 80	50					
1	1 10	2	1 60	2	30	25	50	40	50	50	50	3 20	4 60	20	1 80	40					
17 52	20 14	40 86	38 83	48 23	7 27	5 93	10 55	8 97	9 47	7 06	11 20	61 10	76 05	4 20	38 28	10 35					
83	96	1 95	1 85	2 30	35	28	50	43	47	44	53	2 91	3 62	20	1 82	52					

Daß in denjenigen Orten, wo die Hubrifen unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 11. Juni 1890.

Der Regierungs-Präsident.

13) Dem Fräulein Margarete Puzig in Gruppe, Kreis Schwetz, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin zu fungiren.

Marienwerder, den 7. Juni 1890.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

I. im Landkreise Elbing
Bartkamm, Böhmischgut, Eichwalde, Brunau Höhe, Hansdorf, Rämmerdorf, Weisklein, Neuendorf, Plohlen, Preuschmarkt, Serpien, Wollitz, Spittelhof und Neu-Terranova,

II. im Stadtkreise Elbing
im sogenannten Neustädterfeld,
III. im Kreise Pr. Holland

Althof, Blumenau, Neu-Campenau, Croffen, Draußenau, Draußenhof, Gut Alt-Dollstädt, Gemeinde Alt-Dollstädt, Gut Neu-Dollstädt, Gemeinde Neudollstädt, Gut Heiligenwalde, Gemeinde Heiligenwalde, Hirschfeld, Hohendorf, Pr. Holland, Langenreihe, Marienselde, Neugut, Rühlborn, Kleppe, Stümswalde, Gr. Toppeln, Kl. Toppeln, Weesendorf, Weeslenhof, Wiese, Powunden, Neu-Powunden.

IV. im Kreise Stuhm
Baumgarth

14) Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 21 des Statuts für den Weichsel-Nogat-Deichverband vom 20. Juni 1889 — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig S. 161, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder vom 1. August 1889 Nr. 31 und Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Königsberg i/Pr. vom 1. August 1889, Außerordentliche Beilage zu Stück 31 — werden die Grundbesitzer in den nachstehend benannten Guts- und Gemeindebezirken

hierdurch benachrichtigt, daß der Entwurf zum endgültigen Kataster aufgestellt ist und bei dem Reichsamte des Elbinger Reichverbandes vollständig, bei den Guts- und Gemeindevorständen sowie bei dem Magistrat der Stadt Elbing in der für die betreffende Ortschaft bestimmten Ausfertigung zur Einsicht ausgelegt ist.

Beschwerden gegen den Kataster-Entwurf müssen binnen einer vierwöchentlichen Frist, vom Tage des Erscheinens dieses Amtsblattes ab gerechnet, bei meinem Kommissarius, Königl. Regierungsrath Müller hier selbst zur Vermeidung der Ausschließung angebracht werden.
Danzig, den 11. Juni 1890.

Der Regierungs-Präsident.

15) Bekanntmachung.

Mit dem 1. Juli 1890 wird die zwischen Prökuls und Aufreiten belegene Haltestelle Wilkieten für den Stüd- und Eilstückgut-Verkehr eröffnet.

Bromberg, den 3. Juni 1890.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

17) Gemäß § 38 des Statuts der Neuen Westpreussischen Landschaft machen wir hiermit bekannt, daß wir bei der von uns vorgenommenen Kassenrevision folgende Bestände vorgefunden haben:

1. beim Zinsfonds	108 643	Mt.	72	Pf.
2. " Tilgungsfonds	1 075 411	"	18	"
3. " Sicherheitsfonds	4 042 058	"	30	"
4. " Betriebsfonds	1 240 353	"	87	"
5. " Salarienfonds	1 242 521	"	33	"
überhaupt	7 708 988	Mt.	40	Pf.

Die Bestände bestehen in:

a. 3 1/2 % Pfandbriefen	7 571 470	Mt.		
b. 4 % Central-Pfandbriefen	1 000	"		
c. baar	136 518	"	40	Pf.
Sa. wie vor	7 708 988	Mt.	40	Pf.

Das eigenthümliche Vermögen des Instituts beträgt jetzt:

im Sicherheitsfonds	4 042 058	Mt.	30	Pf.
" Betriebsfonds einschl. des Aktivums von 300 000 Mt. zur Ausstattung der Darlehnskasse	1 540 353	"	87	"
" Salarienfonds	1 242 521	"	33	"
überhaupt	6 824 933	Mt.	50	Pf.

Dasselbe hat dagegen am 20. Mai 1889 betragen:

im Sicherheitsfonds	3 829 386	Mt.	48	Pf.
" Betriebsfonds	1 453 100	"	81	"
" Salarienfonds	1 222 599	"	67	"
zusammen	6 505 086	Mt.	96	Pf.

Es hat sich hiernach vermehrt um 319 846 Mt. 54 Pf.

und beträgt jetzt 7 Procent, und unter Hinzurechnung des Tilgungsfonds von 1075 411 Mt. 18 Pf. 8,11 Procent der schwebenden Pfandbrieffschuld.

Am 20. Mai 1890 waren ausgegeben:

Pfandbriefe zu 3 1/2 % 97 468 320 Mt.

Am 20. Mai 1889 waren dagegen im Umlauf:

Pfandbriefe zu 3 1/2 % 93 944 510 Mt.

Centralpfandbriefe zu 4 % 37 500 "

überhaupt 93 982 010 Mt.

Das Pfandbrieffkapital hat sich daher vermehrt um 3 486 310 Mt.

Marienwerder, den 5. Juni 1890.

Der Engere Ausschuß der Neuen Westpreussischen Landschaft.

von Roerber. Th. Leinweber. Ntemeyer. Siwert. Braunschweig.

Bekanntmachung.

Die am 1. Juli 1890 fälligen Zinskoupons unserer sämtlichen Pfandbriefe werden vom 16. Juni 1890 ab sowohl hier an unserer Kasse Hundegasse Nr. 56 in den Stunden von 9 bis 12 Uhr Vor- und 3 bis 5 Uhr Nachmittags wie:

in Berlin bei der Preussischen Hypotheken-Ver sicherungs-Actien-Gesellschaft, Mauerstraße 66, in Königsberg i/Pr. bei Herrn Friedr. Laubmeyer, Kirchenstraße 7, in Marienwerder bei Herrn M. Hirschfeld in deren Geschäftsstunden

baar und unentgeltlich eingelöst.

Bei Präsentation mehrerer Coupons ist ein Ver zeichniß, in dem die Appoints gesondert und arithmetisch geordnet aufgeführt stehen, zu übergeben.

Danzig, im Juni 1890.

Danziger Hypotheken-Verein.

18) Bekanntmachung.

Das vom Verein deutscher Eisenbahn-Verwaltungen seiner Zeit zum ausschließlichen Dienstgebrauch der Eisenbahndienststellen herausgegebene „Verzeichniß der Eisenbahnstationen mit gleichlautender oder ähnlicher Namensbezeichnung“ wird von jetzt ab auf Verlangen auch an das Publikum käuflich zum Selbstkostenpreise von 0,50 Mk. für ein Exemplar nebst dem dazu bis jetzt erschienenen Nachtrag I abgelassen.

Bestellungen auf das Verzeichniß sind bei den Fahrkarten-Ausgabestellen unseres Bezirks anzubringen.
Bromberg, den 5. Juni 1890.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

19) Bekanntmachung.

Für den diesjährigen, in der Zeit vom 19. bis 21. Juni d. Js. auf dem Lagerhofe (dem früheren Viehhofe) der Berliner Lagerhof-Aktien-Gesellschaft in Berlin stattfindenden Wollmarkt übernehmen wir die Beförderung der auf unserer Bahnstrecke in Berlin eintreffenden, für den Markt bestimmten Wollsendungen nach dem Lagerhof bei Gesundbrunnen mittelst der Verbindungsbahn und des Geleisanschlusses der Lagerhof-Aktien-Gesellschaft unter folgenden Bedingungen:

Die Frachtbriefe müssen die Adresse: „An die Berliner Lagerhof-Aktien-Gesellschaft in Berlin“ tragen und, auch wenn die Sendung tarifmäßig als Wagenladung behandelt wird, die Bezeichnung der einzelnen Ballen nach Zeichen und Nummer (insoweit angängig, auch nach Bruttogewicht) enthalten.

Diese nähere Bezeichnung der Ballen kann auch auf einem besonderen, dem Frachtbriefe anzuheftenden oder anzuklebenden Blatte bewirkt werden. Die Rückbeförderung bezw. die Ueberführung der zur Ausfuhr bestimmten Wolle findet nur dann auf dem Schienenwege statt, wenn die Lagerhof-Aktien-Gesellschaft im Frachtbriefe als Versenderin bezeichnet ist.

Tragen die Frachtbriefe der in Berlin eingehenden Sendungen eine andere Adresse als die der Lagerhof-Aktien-Gesellschaft, so bleibt es den Adressaten überlassen, nach Vereinbarung mit der genannten Gesellschaft die Weiterbeförderung und Aushändigung der Sendungen an dieselbe bei unserer dortigen Güter-Abfertigungsstelle, an welche zunächst die Fracht bis Berlin zu zahlen ist, zu beantragen. Die Sendungen werden alsdann, wenn dem Antrage entsprochen werden kann, mit der Verbindungsbahn zur Weiterbeförderung gelangen.

Für die Beförderung der Wollsendungen nach und von dem Lagerhofe kommen die tarifmäßigen Gebühren zur Erhebung. Die Abfertigung erfolgt durch die auf dem Lagerhofe eingerichtete Güter-Abfertigungsstelle.

Bromberg, den 7. Juni 1890.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

20) Bekanntmachung.

Bei der Postagentur in Eisenbrück und der Posthülfsstelle in Neubraa bei Eisenbrück wird am 16. Juni der Telegraphenbetrieb eingerichtet.

Bromberg, den 8. Juni 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. Wehlad.

21) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuches:

1. Andreas Jsmicki, Hausdiener, geboren am 2. Februar 1864 zu Bandlewo, Kreis Lipno, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen einfachen und schweren Diebstahls (5 Jahre 3 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 24. Februar 1885), vom königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Marienwerder, vom 16. April d. J.
2. Hermann Samuel Eckstein, Bildhauer, geb. am 23. August 1849 zu Lutomiersk, Kreis Lask, Rußland, russischer Staatsangehöriger, wegen schweren Diebstahls (10 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniße vom 11. November 1879 und 24. April 1880), vom königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Cöln, vom 1. Mai d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

3. Anna Heintz, verwitwete Näherin, geboren im November 1838 zu Wudau, Böhmen, ortsangehörig zu Ujest, Bezirk Tachau, ebendasselbst, wegen Landstreichens, Bettelns und Gebrauchs einer gefälschten Legitimation, vom königlich bayerischen Bezirksamt Erding, vom 14. April d. J.
4. Jakob Hosp, Bierbrauer, geboren am 10. August 1845 zu Reutte, Tirol, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, Bettelns und Gebrauchs einer gefälschten Legitimation, von der königlich württembergischen Regierung für den Donaukreis zu Ulm, vom 15. März d. J.
5. Wilhelm Thurau, Arbeiter, geb. am 23. April 1861 zu Georgenburg, Rußland, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns und Nichtbeschaffung eines Unterkommens, vom königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Königsberg, vom 21. März d. J.
6. Georg Micheller, Gärtner, geb. am 12. April 1837 zu Wieselburg, Ungarn, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 19. April d. J.
7. Franz Leichter, Arbeiter, geb. am 1. November 1849 zu Refors, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns im wiederholten Rückfall, vom königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 23. April d. J.
8. Alexander Schnee, Handelsmann, geboren am 26. Juni 1866 zu Wolangen, Rußland, wegen Landstreichens, vom königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Aachen, vom 11. April d. J.
9. Julius Rosenzweig, ohne Stand, Alter unbekannt, geboren zu Riga, Rußland, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Großherzoglich hessischen Kreisamt Friedberg, vom 26. Februar d. J.
10. Heinrich Rauffmann, Eisengießer, geboren am 3. Mai 1868 zu Schlieren, Kanton Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Gebrauchs eines

gefälschten Führungszeugnisses und Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Straßburg, vom 26. April d. J.

11. Maria Anna Poos, ohne Stand, geboren am 5. März 1871 zu Burglinster, Luxemburg, orts- angehörig ebendasselbst, wegen wiederholter Sitten- polizei-Übertretung, vom Kaiserlichen Bezirkspräsi- denten zu Metz, vom 24. April d. J.

Die durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsi- denten zu Metz vom 5. Dezember v. J. verfügte Aus- weisung des Erdarbeiters Emil Beringer (Central-Bl. f. 1889 S. 598 Z. 9) ist zurückgenommen, nachdem ermittelt worden, daß Beringer die badische Staats- angehörigkeit besitzt.

22) Personal-Chronik.

Der Forstmeister Priem hieselbst ist vom 1. Juli d. Js. ab an die königliche Regierung in Potsdam versetzt.

Der Kanzlei-Diätar Buchna ist zum Regierungs- Kanzlisten befördert.

Der seitherige Predigtamts-Candidat Bruno Fingert ist zum Landpfarrer und zweiten Stadtprediger an der evangelischen Kirche zu Niesenburg in der Diözese Rosen- berg von dem Magistrate in Niesenburg berufen und von dem königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Der Lieutenant der Reserve von Zikewitz in Gr. Bislaw ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Gr. Bislaw, Kreises Tuchel, ernannt.

Der Rittergutsbesitzer Wüstenberg in Lubierszyn ist nach abgelauener Amtsperiode wiederum zum Amts- vorsteher des Amtsbezirks Neek, Kreises Tuchel, ernannt.

Der Gutsbesitzer Kühne zu Birkenau ist zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Birke- nau, Kreis Thorn, ernannt.

Der Gutsverwalter Friß zu Kenczkau ist zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Kencz- kau, Kreis Thorn, ernannt.

Die Lokalaufsicht über die katholischen Schulen zu Pr. Damerau, Kollosomp, Mirahnen, Kgl. Neudorf,

Pestlin, Peterswalde, Portschweiten, Pulkowitz, Sab- luten und Zieglershuben, Kreis Stuhm, ist dem Pfarrer Engel in Pestlin übertragen und der bisherige Lokal- schulinspector, Kreis- und Schulinspector Dr. Zint in Stuhm von diesem Amte entbunden worden.

Personal-Veränderungen im Bereich des kö- niglichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu Danzig pro Mai/Juni 1890.

A. Gymnasien: Zum Oberlehrer ist befördert worden: der ordentliche Lehrer, Titular-Oberlehrer Dr. Böttcher am Gymnasium zu Graudenz. Als ordentlicher Lehrer ist angestellt worden: am Gym- nasium zu Graudenz der wissenschaftliche Hilfs- lehrer Dr. Hennig. Als technischer Lehrer ist angestellt worden: am Progymnasium zu Berent der Lehrer Kaple aus Briesen.

B. Seminare: In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden: der ordentliche Seminarlehrer Glage in Roschmin an das Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland. Am Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland ist als Hilfslehrer angestellt worden: der Lehrer Zech an der Präparanden-Anstalt zu Pr. Stargard.

23) Erledigte Schulstellen.

Die neu gegründete Schulstelle zu Johannesberg, Kreis Schwetz, mit welcher neben freier Wohnung und Brennung ein Dienstestinkommen von 750 Mk. jährlich verbunden ist, ist zu besetzen.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis- und Schulinspector Herrn Scheuermann zu Schwetz zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Grabowo, Kreis Schwetz, wird zum 1. Juli d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis- und Schulinspector Herrn Scheuermann zu Schwetz zu melden.

(Hierzu eine Beilage und der Öffentliche Anzeiger Nr. 25)